

An die  
Österreichische Bundesregierung  
An Herrn Bundesminister Dr. Josef Ostermayer  
An Herrn Bundesminister Sebastian Kurz  
An das Präsidium des Nationalrats

### **Stellungnahme zum Entwurf des novellierten Islamgesetzes (69/ME, XXV. GP)**

Die liberale Demokratie und der moderne Rechtsstaat haben einen normativen Kern: die gleiche Achtung vor allen Menschen, ihren Grundrechten und Grundfreiheiten. Zu diesen Grundprinzipien gehört auch die Neutralität des säkularen Staates in Bezug auf religiöse Angelegenheiten. Dieser Geist der Verfassung muss in allen Einzelgesetzen zum Ausdruck kommen.

Aus dieser Sicht sind folgende Passagen des Entwurfs für das novellierte Islamgesetz problematisch:

§2 (3) betont den Primat allgemeiner staatlicher Normen vor religiösen Regeln und Lehren. Wenn ein solcher selbstverständlich für alle Bürger und Bürgerinnen sowie für alle Religionen gültiger Vorrang der allgemeinen normativen Grundprinzipien des Verfassungsstaats nur in den gesetzlichen Regelungen betreffend die Muslime unterstrichen wird, so kann dies als Ausdruck eines besonderen Misstrauens und in der Folge als eine Exzeptionalisierung der muslimischen Religionsgruppe gegenüber anderen Religionsgemeinschaften verstanden werden. Diesem Eindruck kann abgeholfen werden, wenn der Gesetzgeber nicht im Gesetzestext, sondern in den Materialien auf diesen Vorrang verweist, so wie das auch für andere Religionsgemeinschaften (Israelitengesetz) gehandhabt wurde.

§6 (1) Z.5 enthält ein Gebot der „Darstellung der Lehre einschließlich eines Textes der wesentlichen Glaubensquellen (Koran)“ in deutscher Sprache. Hier handelt es sich wiederum um eine Exzeptionalisierung der muslimischen Religionsgruppe.

Sachlich ist dieses Gebot zudem nicht zu rechtfertigen, da hier die komplexen Auslegungsprozesse religiöser Quellen nicht berücksichtigt werden. Zudem steht die Komplexität der Übersetzung des Korans (und anderer Grundtexte in anderen Religionsgruppen) einer umstandslosen Bestimmung einer Übersetzung oder gar einer

Neuübersetzung entgegen. Übersetzungen sind Ausdruck eines Prozesses, der nie abgeschlossen ist bzw. sein sollte. Zudem werden andere Aspekte wie die Diskussionen über die Integrität des Korans zwischen Sunniten und Schiiten nicht beachtet.

Aus der genannten Problemlage heraus ist der Verweis auf den Text des Korans in deutscher Übersetzung zu streichen.

§ 6 (2) enthält das Gebot der Aufbringung der Mittel für die Tätigkeit der Religionsgesellschaft im Inland. Die gesetzliche Maßnahme stellt eine Ungleichbehandlung der islamischen Glaubensgemeinschaften in Österreich gegenüber anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften bzw. eine Diskriminierung einer einzelnen Religionsgemeinschaft dar. Um dieser Ungleichbehandlung abzuweichen, ist ein Gebot der Transparenz finanzieller u.a. Zuwendungen aus dem Ausland für alle staatlich anerkannten Religionsgesellschaften zu verankern.

Nicht auf den ersten Blick ersichtlich, ist der Grund für das Fehlen von Bestimmungen zur Amtverschwiegenheit für offiziell bestätigte Imame. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

§15 (1) Einrichtung einer islamisch-theologischen Ausbildung an der Universität Wien: Angesichts des Bestehens zweier islamischer Religionsgesellschaften (und der zukünftigen Möglichkeit der Anerkennung einer weiteren zwölferschiitischen) ist die Unklarheit zu beseitigen, welcher Gemeinschaft welcher Anteil des Lehrpersonals zugerechnet wird.

§15 (2) Die Unklarheit darüber, welche Religionsgesellschaft zu welcher für das Lehrpersonal in Aussicht genommener Person Stellung nehmen kann, ist zu beseitigen. Es könnte die paradoxe Situation entstehen, dass eine in Aussicht genommene Person für die Lehre im islamisch-alevitischen Bereich von der IGGiÖ bestätigt werden muss und umgekehrt.

Wir ersuchen die Bundesregierung, diese Passagen in der Regierungsvorlage für das Islamgesetz entsprechend zu modifizieren.

Das emotionale Klima der öffentlichen Kultur bestimmt zweifellos auch Gesetzgebung und Gesetze. Der Abschluss der Novellierung fällt in eine Phase globaler Krisen und Kriege sowie intensiver politischer Emotionen, die von Entsetzen und Abscheu über die Aktivitäten der Organisation „Islamischer Staat“ im Irak und in Syrien geprägt sind, sowie von der Angst vor Anschlägen in Europa. Es wird von staatlichen Organen betont, dass Muslime in diesem

Kontext nicht unter einen Generalverdacht gestellt werden dürfen. Es besteht aber dennoch die Versuchung, in gewisser Weise die lokalen muslimischen Gemeinschaften kollektiv haftbar zu machen für die Taten einer Organisation, die sich auf den Islam beruft.

In diesem schwierigen Umfeld bedarf die Novellierung des Islamgesetzes einer besonders kühlen Nüchternheit und Sorgfalt. Es soll zur Inklusion der Bevölkerung mit muslimischer Zugehörigkeit als gleichberechtigte Bürger beitragen. Das neue Islamgesetz soll als Dokument von kluger Weitsicht in die Geschichte des Umgangs des österreichischen Staates mit der muslimischen Minderheit eingehen, nicht als Zeitdokument einer krisenhaften politischen Situation.

Wien, 19. Oktober 2014

Univ.-Prof. Dr. Ulrike Bechmann, Institut für Religionswissenschaft, Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Benedek, Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, Universität Graz

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gudrun Biffl, Department Migration und Globalisierung, Donau-Universität Krems

Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

PD Mag. Dr. Ernst Füllinger, Zentrum Religion und Globalisierung, Donau-Universität Krems

Univ.-Prof. Dr. Martin Jäggle, Institut für Praktische Theologie, Universität Wien

Univ.-Prof. DDr. Herbert Kalb, Abteilung für Politikwissenschaft, Rechtsethik und Rechtsphilosophie, Universität Linz

Univ.-Doz. Prof. DDr. Karl Klement, Vorsitzender des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Burgenland

Univ.-Prof. Mag. Dr. Rüdiger Lohlker, Institut für Orientalistik, Universität Wien

ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Irmgard Marboe, Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Universität Wien

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Palaver, Institut für Systematische Theologie, Universität Innsbruck

Assoz.-Prof. MMag. Dr. Regina Polak, MAS, Institut für Praktische Theologie, Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Richard Potz, Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht,

Universität Wien

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl Prenner, Institut für Religionswissenschaft, Universität Graz

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Kurt Remele, Institut für Ethik und Gesellschaftslehre, Universität  
Graz

Prof. Dr. Brigitte Schinkele, Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht,  
Universität Wien

Univ.-Prof. Mag. Dr. Roman A. Siebenrock, Institut für Systematische Theologie, Universität  
Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Stöger, Institut für Erziehungswissenschaft, Universität  
Innsbruck